

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im
Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.)
an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.¹

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung des Studienganges
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Berufsfelder

II. Organisatorisches

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Gliederung des Studienganges
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Leistungskontrolle

III. Grundstudium

- § 10 Definition, Umfang, Dauer
- § 11 Strukturierung des Lehrangebots
- § 12 Leistungsnachweise

IV. Hauptstudium

- § 13 Definition und Voraussetzungen
- § 14 Strukturierung des Lehrangebots
- § 15 Leistungsnachweise

V. Schlußbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Nebenfaches Technik/Technologie im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Grades "Magister Artium (M.A.)" muß gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 ein Hauptfach-Studium mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern kombiniert werden.

§ 2 Beschreibung des Studienganges

Das Studium wird in wesentlichen Teilen durch technische Inhalte aus verschiedenen Fachdisziplinen bestimmt, wobei bezüglich der Inhaltsbestimmung die Beachtung der Einheit von Technik, Technologie, Ökonomie und Ökologie in ihrer Beziehung zum Menschen von besonderer Bedeutung ist.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Das Studium im Nebenfach Technik/Technologie soll die Studierenden befähigen, selbständig und methodenbewußt technisches Wissen und Können zu erwerben.

(2) Die Lehrveranstaltungen der später genannten Bereiche werden regelmäßig angeboten. Die Studierenden sollen diese Lehrveranstaltungen während ihres Studiums möglichst in der ganzen Breite besuchen, um einen vielseitigen und interdisziplinären Kenntnisstand zu erlangen.

§ 4 Berufsfelder

Das Studium im Studiengang Technik/Technologie schafft in Verbindung mit anderen Studienrichtungen gute Voraussetzungen für einen Einsatz in solchen Berufsfeldern, für die technisches Verständnis, technisch-technologische Grundkenntnisse und die Beherrschung technikwissenschaftlicher Arbeitsweisen vorausgesetzt werden müssen, für die jedoch ein spezielles und spezialisiertes ingenieurtechnisches Studium nicht notwendig oder auch nicht hinreichend ist. Darüber hinaus dient der Studiengang der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Hochschulen. Ein wesentliches Ziel des Studienganges ist die Allgemein- und Weiterbildung innerhalb wie außerhalb der Universität.

II. Organisatorisches

§ 5 Studienfachberatung

(1) Jeder Student muß jeweils zum Beginn des Grund- und Hauptstudiums im Nebenfach Technik/Technologie an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bescheinigen ist. Die Studienfachberatung für den

Studiengang Technik/Technologie wird von einem, aus der Gruppe der Professoren benannten, Beauftragten für das Magisterstudium koordiniert und dort registriert.

(2) Den Studierenden aller Semester ebenso wie Austausch-Studenten wird die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen die Professoren, aber auch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers im Studiengang in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen.

(2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in industriellen und handwerklichen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium, sind jedoch keine Studienvoraussetzung.

(3) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen ist keine unbedingte Voraussetzung für das Studium des Nebenfaches Technik/Technologie, wohl aber wünschenswert.

§ 7 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienabschnitte:

- Das Grundstudium im Umfang von 20 SWS zur Schaffung einer naturwissenschaftlich-technischen Grundbefähigung von in der Regel vier Semestern, das mit einer Zwischenprüfung abschließt.
- Das Hauptstudium im Umfang von 20 SWS zum Erwerb spezieller Fachkenntnisse und zur Befähigung zur selbständigen fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit von in der Regel vier Semestern.
- Ein Prüfungssemester zur Vorbereitung und Erfüllung der Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlusses der Magisterarbeit. Näheres zu den Prüfungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

(2) Im Rahmen ihrer Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte lehren alle Professoren in sämtlichen Studienabschnitten. Nichthabilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter lehren in der Regel im Bereich des Grundstudiums oder halten Übungen ab.

(3) Zur näheren Orientierung über das Lehrangebot hält das Institut zusätzlich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis bereit, in dem alle Veranstaltungen knapp charakterisiert sowie ggfs. besondere Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden.

§ 8 Studienorganisation

(1) Studenten können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besondere

Bestimmungen in dieser Studienordnung entgegenstehen. In den Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

(2) Bei Bedarf können unter der wissenschaftlichen Verantwortung von Professoren in obligatorischen Grundveranstaltungen Tutorien eingerichtet werden. In den begleitenden Tutorien werden die in den Lehrveranstaltungen behandelten Probleme, insbesondere methodische und arbeitstechnische Fragen, vertieft.

§ 9 Leistungskontrolle

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

(2) Studiennachweise (unbewertet) dienen dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Eine regelmäßige Teilnahme ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.

(3) Qualifizierte Studiennachweise oder Leistungsnachweise (bewertet) bescheinigen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und in diesem Rahmen erbrachte individuelle Leistungen. Individuelle Leistungen können nachgewiesen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Klausuren, Fachgesprächen, experimentell-praktischen Übungen mit begleitenden Fachgesprächen oder Referaten mit anschließender Diskussion.

(4) Konkrete Angaben zu geforderten unbenoteten bzw. benoteten Leistungsnachweisen erfolgen in den Abschnitten zum Grundstudium und zum Hauptstudium.

III. Grundstudium

§ 10 Definition, Umfang, Dauer

(1) Das Grundstudium dient der naturwissenschaftlich-technischen Grundbefähigung. Es führt in Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien im Bereich technischer Studien ein.

(2) Das Grundstudium umfaßt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der MPO im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden, die innerhalb von vier Semestern zu absolvieren sind.

§ 11 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Im Grundstudium haben die Lehrveranstaltungen in der Regel Pflichtcharakter und werden vorwiegend in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten.

(2) Das Grundstudium (Pflichtbereich) umfaßt folgende Lehrveranstaltungsgebiete:

- | | |
|--|-------|
| 1. Mathematische Grundlagen | 3 SWS |
| 2. Physikalisch-technische Grundlagen | 3 SWS |
| 3. Grundlagen der Fertigungs- und Maschinentechnik | 6 SWS |
| 4. Grundlagen der Informationstechnik | 2 SWS |
| 5. Grundlagen der Elektrotechnik | 5 SWS |
| 6. Grundlagen der technischen Kommunikation | 1 SWS |

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind vier benotete Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrgebieten obligatorisch:

- Mathematische Grundlagen
- Physikalisch-technische Grundlagen
- Grundlagen der Fertigungs- und Maschinentechnik
- Grundlagen der Informationstechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Grundlagen der technischen Kommunikation

(2) Für zwei der genannten Lehrgebiete ist nur ein unbenoteter Leistungsnachweis (Studiennachweis) erforderlich.

(3) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

(4) Die Modalitäten der Zwischenprüfung regeln die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudien-gang.

IV. Hauptstudium

§ 13 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für den Studenten erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Bescheinigungen anderer Universitäten über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Grundstudium nachgewiesen wird. Grundlage einer Entscheidung bilden die unter § 12 Abs. 1 geforderten Leistungsnachweise.

(4) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Student auf Antrag vom Prüfungsbeauftragten für das Fach

Technik/Technologie eine Äquivalenzbescheinigung, die bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung vorzulegen ist.

(5) Das Hauptstudium umfaßt im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden, die in der Regel innerhalb von vier Semestern zu absolvieren sind.

§ 14 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Im Hauptstudium haben die Lehrveranstaltungen Wahlpflichtcharakter oder werden nach freier Wahl angeboten. Neben den Formen von Vorlesungen und Seminaren erhöht sich der geistig-praktische Anteil in Form von Übungen und Praktika.

(2) Bestandteil des Studiums sind folgende Praktika:

- Ein Fachpraktikum von vier Wochen Dauer in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung, das der Gewinnung elementarer Erfahrungen in einem technisch orientierten Bereich der Arbeitswelt dient, muß bis zum Ende des sechsten Semesters absolviert sein.

- Vorlesungsbegleitende Praktika zur Entwicklung grundlegender geistig-praktischer Fähigkeiten sowie zur Ausprägung typischer Denk- und Arbeitsweisen können wahlweise semesterbegleitend oder in komplexer Form im Rahmen der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

- Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf das Fachpraktikum angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgeht.

(3) Für die Spezialisierung im Hauptstudium (Wahlpflichtbereich) werden vier Spezialisierungsrichtungen angeboten, wovon vom Studierenden eine mit mindestens 10 SWS belegt werden muß. Für die darüber hinausgehenden 10 SWS ist vom Studierenden die Belegung von Lehrveranstaltungen ohne Stundenvorgabe nach freier Wahl aus dem Wahlpflichtbereich, der das Angebot zur Fachdidaktik Technik einschließt, oder aus dem Bereich fakultativer Veranstaltungen nachzuweisen. 2 SWS davon können frei aus dem Lehrangebot der Universität gewählt werden.

(4) Das Angebot an Spezialisierungsrichtungen umfaßt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundlagen Soziotechnischer Systeme | |
| 1.1. Technikgeschichte | 5 SWS |
| 1.2. Arbeitswissenschaft | 5 SWS |
| 1.3. Umwelttechnik | 5 SWS |
| 1.4. Allgemeine Technologie | 5 SWS |
| 2. Systeme des Stoffumsatzes | |
| 2.1. Fertigungstechnik | 5 SWS |
| 2.2. Maschinentechnik | 5 SWS |
| 2.3. Werkstofftechnik | 5 SWS |
| 2.4. Bautechnik | 5 SWS |
| 3. Systeme des Energieumsatzes | |
| 3.1. Elektrische Energietechnik | 5 SWS |

3.2. Elektrotechnik	5 SWS
3.3. Elektrische Maschinen	5 SWS
3.4. Kraftfahrzeugtechnik	5 SWS
4. Systeme des Informationsumsatzes	
4.1. Analog- u. Digitaltechnik	5 SWS
4.2. Steuerungs- u. Regelungstechnik	5 SWS
4.3. Kommunikationstechnik	5 SWS
4.4. Hard- und Software	5 SWS

(5) Fakultativ angebotene Lehrveranstaltungen sind im wesentlichen auf inhaltliche Ergänzungen obligatorischer Fächer ausgelegt und dem Angebot der Institute für die jeweiligen Semester zu entnehmen. Sie werden in der Regel im Umfang von 2 SWS angeboten.

§ 15 Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium sind mindestens zwei benotete Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsrichtung verlangt, die vom Studierenden mit mindestens 10 SWS belegt worden ist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium in den weiteren, frei gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Lehrgebietenkanon des Wahlpflichtbereiches und des fakultativen Bereiches ist durch unbenotete Leistungsnachweise (Studienachweise) nachzuweisen.

(3) Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(4) Die Modalitäten der Magisterprüfung regeln die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Fach Technik/Technologie im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam beginnen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgenden Besonderen Prüfungsbestimmungen erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt. ^{1 2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen
- § 3 Prüfungsbeauftragter
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung
- § 6 Magisterprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsbestimmungen gelten für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

§ 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen informieren die Studierenden in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 über Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Ablauf der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

§ 3 Prüfungsbeauftragter

Aus der Gruppe der Professoren wird ein Beauftragter für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsbeauftragter) bestellt, der Ansprechpartner in allen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung betreffenden fachspezifischen Fragen ist.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 18. Juli 1996